

RS Vwgh 1998/12/17 98/06/0160

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 17.12.1998

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

20/05 Wohnrecht Mietrecht

Norm

MRG §39;

MRG §40 Abs1;

VwGG §34 Abs1;

Rechtssatz

Im Beschwerdefall wurde gemäß dem Spruchteil I der Entscheidung der Schlichtungsstelle für einen bestimmten Zeitraum die Einhebung der monatlich erhöhten Hauptmietzinse in einem durch Verweis auf eine angeschlossene Aufstellung näher bezeichneten Ausmaß für zulässig erklärt; nach dem Spruchteil II wurde für einen darauf folgenden Zeitraum die Einhebung der erhöhten Hauptmietzinse in einem durch Hinweis auf eine weitere angeschlossene Tabelle ersichtlichen Ausmaß für zulässig erklärt. Gemäß dem Spruchteil III wurde für einen darauf folgenden Zeitraum ein bestimmter Betrag zur Rückzahlung des Restdarlehens aus den laufenden Einnahmen gebunden. Diese Entscheidung wurde mit dem angefochtenen Bescheid dahingehend berichtigt, daß die den Punkten II und III des Spruches der genannten Entscheidung zugrundegelegten Laufzeiten ersetzt wurden. Dieser gemäß § 62 Abs 4 AVG ergangene Berichtigungsbescheid kann zulässigerweise vor dem VwGH bekämpft werden (Hinweis B VwGH 22.10.1992, 92/06/0199, VwSlg 13728 A/1992, E VfGH 12.3.1974, B 339/73, VfSlg 7273, und E VwGH 20.5.1998, 95/06/0260).

Schlagworte

Offenbare Unzuständigkeit des VwGH Angelegenheiten in welchen die Anrufung des VwGH ausgeschlossen ist

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1998060160.X02

Im RIS seit

20.11.2000

Zuletzt aktualisiert am

01.12.2010

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at